Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2129

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen (23. Ausschuß)

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schmidt (Gellersen), Frehsee, Seither, Saxowski und Genossen

— Drucksache IV/1701 —

betr. **Sonderregelung für die Zulassung von Mähdreschern im Straßenverkehr**

A. Bericht des Abgeordneten Lermer

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Schmidt (Gellersen), Frehsee, Seither, Saxowski und Genossen betr. Sonderregelung für die Zulassung von Mähdreschern im Straßenverkehr — Drucksache IV/1701 — wurde dem Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen in der 101. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 11. Dezember 1963 überwiesen.

Die Antragsteller wünschen für Mähdrescher eine Ausnahmeregelung von § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Diese Bestimmung, die eine höchstzulässige Breite für land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte von 3,0 m vorsieht, soll dahin geändert werden, daß für Mähdrescher eine höchstzulässige Transportbreite von 3,5 m gestattet wird.

§ 32 Abs. 1 Nr. 1 regelt die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger. Sie läßt in Buchstabe a allgemein nur eine Breite von 2,5 m zu. Buchstabe b bedeutet schon eine Ausnahme für land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, die mit einer Breite von 3,0 m am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen dürfen. Diese Breitenbegrenzung gilt nur für Arbeitsgeräte (einschließlich der Mähdrescher), die nach dem 1. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind. Für ältere Geräte mit Überbreiten tritt die Begrenzung auf 3,0 m erst „nach näherer Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr" in Kraft (§ 72 Abs. 2 StVZO).

Bei der Ausschußberatung am 18. März 1964 wurde festgestellt, daß der Bundesminister für Verkehr nicht beabsichtigt, in absehbarer Zeit einen Auslauftermin für die sogenannten Altfahrzeuge zu bestimmen. Damit ist sichergestellt, daß diese Geräte auch weiterhin verkehren dürfen. Außerdem können nach § 70 StVZO die zuständigen Landesbehörden Einzelausnahmen für überbreite Mähdrescher erteilen, wenn die örtlichen Verhältnisse dies gestatten. Der Ausschuß hat in diesem Zusammenhang das Bundesministerium für Verkehr gebeten, auf die Länder in dem Sinne einzuwirken, daß im Bedarfsfall die Einzelausnahmen ohne größere Erschwernisse erteilt werden.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit konnte sich der Ausschuß jedoch nicht dafür entscheiden, für Mähdrescher generelle Ausnahmen von den Breitenvorschriften vorzusehen. Das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben bereits am 20. Juni 1961 vereinbart, allgemeine Betriebserlaubnisse für Mähdrescher auslaufen zu lassen, sofern sie Ausnahmen von den Breitenvorschriften enthalten. Fahrzeuge mit Überbreiten bedeuten bei der immer stärker werdenden Verkehrsbelastung unseres Straßennetzes ein beträchtliches Hindernis und eine Gefahrenquelle für die anderen Wegenutzer, zumal 86,7 % des Gesamtstraßennetzes der Bundesrepublik nur eine Breite von 6,5 m oder weniger aufweisen.

Der Ausschuß kam zu der Auffassung, daß dem Anliegen der Antragsteller Rechnung getragen sei durch

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

a) die uneingeschränkte Weiterbenutzung von überbreiten Mähdreschern, die am 1. Juli 1961 bereits im Verkehr waren,

b) die Möglichkeit der Erteilung von Einzelausnahmegenehmigungen durch die zuständigen Landesbehörden und

c) die von der Landmaschinenindustrie entwickelten technischen Lösungen, im Straßentransport hinausragende Teile wegzuklappen oder abzubauen.

Er beschloß deshalb, den Antrag für erledigt zu erklären.

Bonn, den 15. April 1964

Lermer

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag — Drucksache IV/1701 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. März 1964

Der Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen

Dr. Bleiß	**Lermer**
Vorsitzender	Berichterstatter